



An
das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
ISBG-Begutachtung@bmwfw.gv.at

An die Präsidentin des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 14.11.2016

Begutachtung von Geschäftszahl (GZ): BMWFW-43.900/0006-WF/V/2/2016

Stellungnahme des Fundraising Verbands Austria zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden (Innovationsstiftungsgesetz – ISG) – Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fundraising Verband Austria gibt folgende Stellungnahme ab:

Vorausgehende Anmerkungen:

I. Allgemeines

In den letzten Jahren musste man oftmals den Eindruck gewinnen, dass die österreichische Bildungspolitik durch starre Strukturen, Bildungsvermittlung im Rahmen althergebrachter Konzepte und mangelnde Innovationsfreudigkeit im Bildungsbereich geprägt ist. Die Folgen einer solchen Bildungspolitik sind evident. Die Standortqualität Österreichs im internationalen Vergleich sinkt stetig. Umso mehr begrüßt der Fundraising Verband Austria, Dachverband der spendenwerbenden Organisationen und Stiftungen, die durch das Innovationsstiftungsgesetz angestoßenen Reformen des Bildungssektors ausdrücklich, da damit wesentlich zu einer Stärkung der Zukunftsfähigkeit Österreichs beigetragen werden kann.

Bei Durchsicht des Ministerialentwurfs fällt jedoch auf, dass der soziale Aspekt von Bildung weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen erwähnt wird. Die Teilnahme aller in Österreich lebenden Menschen an Bildung ist für ein gedeihliches gesellschaftliches Miteinander essentiell. Diese wichtige soziale Funktion von Bildung sollte im Ministerialentwurf gebührend berücksichtigt werden und die Teilnahme aller in Österreich lebenden Menschen an Bildung als Ziel entsprechend ausdrücklicher Erwähnung finden.



In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012. Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich einer Woche eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich.

II. Im Detail

Zu § 3 (3):

Förderungen dürfen nach dieser Bestimmung ausschließlich beantragt werden von:

- 1. Forschungseinrichtungen*
- 2. Schulen, elementarpädagogischen Einrichtungen und außerschulischen Bildungseinrichtungen*
- 3. Unternehmen sowie*
- 4. gemeinnützigen Einrichtungen,*

wobei Anträge nur zulässig sind, wenn Schulen mit gesetzlicher Schulform oder mit Öffentlichkeitsrecht, elementarpädagogische Einrichtungen oder außerschulische Bildungseinrichtungen (Z 2) beteiligt sind und im Falle der Beteiligung von außerschulischen Bildungseinrichtungen sichergestellt ist, dass diese im Rahmen des beantragten Projektes auch in der Lehre tätig werden.

Die Erläuterungen führen diesbezüglich aus, dass als Empfänger von Förderungen kommen gemäß Abs. 3 auch *gemeinnützige Organisationen umfasst sind, die u.a. auch Bildungszwecke erfüllen, obwohl ihre Tätigkeit primär auf andere Zwecke gerichtet ist, wie etwa Naturschutzvereinigungen, die Projekte mit Schulen beantragen können sollen oder Orchester, die Projekte mit Musikschulen beantragen können sollen.*

Förderanträge müssen laut Gesetz und Erläuterungen immer unter Beteiligung einer Schule oder einer elementarpädagogischen Einrichtung oder einer außerschulischen Einrichtung eingebracht werden. Wenn außerschulische Einrichtungen beteiligt sind, muss gemäß Erläuterungen sichergestellt sein, dass diese außerschulischen Einrichtungen im Rahmen des beantragten Projektes auch Aufgaben der Lehre übernehmen. Dazu führen die Erläuterungen aus, dass... *der Begriff Lehre im Sinne des § 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zu verstehen sein soll. Laut Erläuterungen ... soll nicht von einem formellen, sondern von einem materiellen Verständnis von Lehre ausgegangen werden. Lehre im Sinne des Gesetzes soll nicht nur von Universitäten erbracht werden können, sondern könne die Antragsvoraussetzungen auch dann erfüllen, wenn „Lehre, wie sie üblicherweise von Universitäten betrieben wird“ vorliege.“*

§ 1 Universitätsgesetz 2002 enthält im Zusammenhang mit dem Begriff Lehre die „wissenschaftliche Lehre“ sowie die „Lehre der Kunst“.

Der Umstand, dass gemeinnützige Einrichtungen die (auch) Bildungszwecke erfüllen, Förderungen beantragen dürfen, ist grundsätzlich zu begrüßen.



In mehrfacher Hinsicht als rechtswidrig wäre jedoch das Erfordernis einzustufen, dass diese gemeinnützigen Einrichtungen, bei Kooperationen mit außerschulischen Bildungseinrichtungen, von diesen außerschulischen Bildungseinrichtungen Lehre auf „universitärem“ Niveau betrieben werden muss um entsprechende Förderanträge mit Aussicht auf Erfolg stellen zu können.

Diese Anforderung lässt sich diese aus dem Gesetzestext des Innovationsstiftungsgesetzes selbst, der allgemein nur von „Lehre“ und **nicht** von Lehre im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 spricht, nicht herauslesen.

Dieses Erfordernis würde auch mit dem Zweck und den Aufgaben der Stiftung laut § 2 des Innovationsstiftungsgesetzes im Widerspruch stehen.

Die Stiftung soll einen Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus und der Innovationskompetenz aller Altersgruppen in Österreich durch kompetitive Förderung von innovativen Projekten im Bildungs- und Forschungsbereich leisten.

Zudem erscheint das Erfordernis der Lehre „wie sie üblicherweise von Universitäten betrieben wird“ als unsachliche Differenzierung zwischen verschiedenen Ebenen der „Lehre“ und wäre auf Grund der erhöhten Anforderungen als unsachliches „Förderkriterium“ zu qualifizieren. Würde bei der Vergabe von Förderungen eine solche Differenzierung vorgenommen werden, wäre diese Praxis als gleichheitswidrig (Artikel 18 B-VG) zu qualifizieren. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist im Rahmen der Subventionsvergabe der Gleichheitssatz zu beachten ist.

Zu § 4:

Hier wird Seitens des Fundraising-Verbandes vorgeschlagen, dass im Rahmen von Substiftungen eine 50%/50% Co-Finanzierung vorgesehen werden soll. Dies würde einen wertvollen Anreiz bieten um mehr private Mittel lukrieren zu können.

Zu § 5:

Abzulehnen ist auch die Formulierung der Erläuterungen betreffend die Rückabwicklung von Förderungen:

...„Die unterlassene oder verzögerte Durchführung der geförderten Projekte, wird regelmäßig ein Verschulden der Förderungsempfängerinnen oder Förderungsempfänger im Sinne der Z 2 indizieren, insbesondere wenn die Förderungsempfängerinnen oder Förderungsempfänger absehbare Hindernisse oder Verzögerungen nicht der zuständigen Agentur gemäß § 15 Abs.1 Z 1, d.h. entweder–der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH oder –der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder – dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung oder–der OeAD-GmbH melden. Die Agenturen gemäß § 15 Abs.1 Z 1 des vorliegenden Entwurfes sind gemäß Abs.2 zur Projektbegleitung verpflichtet, sodass ein Verschulden an der Unterlassung oder Verzögerung der Durchführung eines geförderten Projektes nur ausgeschlossen ist, wenn die Stiftung, vertreten durch die Agenturen gemäß § 15 Abs.1 Z 1, in die Lage versetzt wird zeitgerecht zu handeln.



Hier wird eine unzulässige „Verschuldensfiktion“ die letztendlich zu einer verschuldensunabhängigen Erfolgshaftung führt, festgesetzt. Diese Form der verschuldensunabhängigen Erfolgshaftung findet in § 5 (1) Z 2 keinerlei Deckung.

Zu §16

Eine „Landkarte für Bildungsinnovationen“ ist sehr innovativ, hätte aber auch im Rahmen der langfristigen Tätigkeit der Stiftung festgelegt werden können.

Zu § 10 (4):

Durch Aufgaben die die Funktion als Stiftungsvorstand mit sich bringt, ist eine angemessene Aufwandsentschädigung zu befürworten. Dennoch ist aus Sicht des Fundraising Verbandes sicherzustellen, dass der Geschäftsführer des OeAD keine Doppelbezüge für dieselben, ohnehin bereits im Rahmen seiner Funktion als Geschäftsführer, zu erledigenden Tätigkeiten bezieht. Insgesamt sollte auch eine kostenmäßige Begrenzung der Verwaltungskosten der (wie dies etwa im Rahmen der Spendenabsetzbarkeit im Rahmen des § 4a EStG der Fall ist) im Sinne einer effektiven Verwaltung der Spendengelder sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Günther Lutschinger

Geschäftsführer